

Schutzkonzept für Beerdigungen unter COVID-19

Gültig ab 20. Dezember 2021 bis auf Weiteres

1. Grundregeln

Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Verantwortlichen für die Zeremoniestätte sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

Mit Zugangsbeschränkung auf 3G

Im Freien und mit Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem 3G-Nachweis (geimpft, genesen oder getestet) dürfen Bestattungen nur unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

1. Ohne Bewilligung max. 1'000 Personen,
2. Möglichkeit der freiwilligen Zugangsbeschränkung auf 2G oder 2G+,
3. Erarbeitung eines Schutzkonzeptes der Trauergemeinde.

Ohne Zugangsbeschränkung auf 3G

Im Freien und ohne Zugangsbeschränkung auf 3G dürfen Bestattungen nur unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

1. Max. 300 Personen,
2. Keine Form des Tanzes durch die Trauergemeinde und
3. Erarbeitung eines Schutzkonzeptes der Trauergemeinde.

Das Tragen einer Maske entfällt auf dem Aussenbereich des Friedhofs Gehrenhag.

2. Friedhof Gehrenhag

Bei jedem Eingang auf dem Friedhof Gehrenhag werden die Schutzmassnahmen des BAG ausgehängt.

3. Abdankungshalle Friedhof Gehrenhag

Die Hygienemassnahmen gemäss BAG sind durch die Trauergemeinde einzuhalten. Am Eingang der Abdankungshalle des Friedhofes Gehrenhag steht eine Flasche Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.

Vor der Benutzung ist die Abdankungshalle durch den Ritualleitenden mind. 10 Minuten zu lüften.

Die Türen der Abdankungshalle sind nach Möglichkeit offen zulassen um das Anfassen der Türklinke zu vermeiden. Das Anfassen von Gegenständen (Jacken, Mäntel, etc.) von anderen Personen ist zu vermeiden.

Es dürfen sich maximal 5 Personen gleichzeitig in der Abdankungshalle befinden (1 Person pro 4 m²). Wartende Personen werden gebeten vor der Abdankungshalle zu warten.

In der Abdankungshalle gilt eine generelle Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.

4. Kühlzellen Friedhof Gehrenhag

Die Kühlzellen auf dem Friedhof Gehrenhag können zurzeit nicht benutzt werden. Wird eine Aufbahrung gewünscht, soll diese beim Bestattungsinstitut oder Krematorium durchgeführt werden.

5. Beisetzung durch den Werkdienst

Wird von den Angehörigen gewünscht, dass die Urne während der Zeremonie durch den Werkdienst beigesetzt wird, dann gilt für die Mitarbeitenden des Werkdienstes eine Maskenpflicht.

Die Beisetzung eines Sarges wird wie gewohnt in Abwesenheit von den Angehörigen vor oder nach der Zeremonie vollzogen.

6. Reinigung

Abdankungshalle Friedhof Gehrenhag

Die Abdankungshalle wird vor jeder Benutzung gründlich durch die Gemeinde Ehrendingen gereinigt.

WC Anlagen Friedhof Gehrenhag

Die WC Anlagen auf dem Friedhof Gehrenhag werden vor jeder Beisetzung durch die Gemeinde Ehrendingen gereinigt.

Türklinken

Die Türklinken werden vor jeder Beisetzung durch die Gemeinde Ehrendingen gereinigt.

Abfall

Die Abfalleimer werden regelmässig durch den Werkdienst geleert.

7. Gesang und Chöre

Bei der Durchführung von kulturellen Aktivitäten (Gesang, Orchester, Auftritte von Künstlerinnen und Künstlern etc.) anlässlich von Bestattungen sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Durchführung kultureller Aktivitäten in Aussenbereichen ist an keine Einschränkungen mehr gebunden.
- Bei Aktivitäten in öffentlich zugänglichen Innenräumen muss Zugang auf 2G (oder freiwillig auf 2G+) beschränkt werden, es gilt grundsätzlich die Maskenpflicht und es bedarf einer wirksamen Lüftung.
- Für professionelle Künstler (ab 16 Jahren) gilt die Zugangsbeschränkung auf 3G, aber keine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske.
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen bei kulturellen Aktivitäten in öffentlichen Innenräumen keine Gesichtsmasken tragen.

8. Weitere Pflichten der Angehörigen

Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden

Die Angehörigen der verstorbenen Personen sind dazu verpflichtet, eine Liste mit teilnehmenden Personen an der Beisetzung zu erstellen und dem Bestattungsamt (info@ehrendingen.ch) einzureichen.

Schutz vor Infektion

Die Angehörigen entscheiden, ob besonders gefährdete Personen eingeladen werden und weist diese auf das erhöhte Risiko hin. An der Zeremonie dürfen keine kranken Personen teilnehmen. Sollte dies der Fall sein, ist die kranke Person schnellmöglich nach Hause zu schicken.

9. Verantwortlichkeit

Die Angehörigen sind selber dafür besorgt, dass die Vorschriften des Bundes sowie das Schutzkonzept der Gemeinde eingehalten werden.

10. Informationspflicht

Das Schutzkonzept wird den Mitarbeitern des Werkdienstes und Bestattungsamtes, Ritualleitenden sowie einer Vertretung der Angehörigen vorgelegt und erläutert.

Ehrendingen, 5. Januar 2022

PANDEMIETEAM

Dorothea Frei
Gemeindeammann

Jenny Jaun
Gemeindeschreiberin